



EINKAUFBSBEDINGUNGEN

1. Grundlagen der Auftragserteilung

Dem Auftrag liegen nur diese Einkaufsbedingungen zugrunde, andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden ausdrücklich ausgeschlossen und gelten nicht. Für Aufträge, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauaufträgen stehen, gilt außerdem die VOB in der Fassung 2019. Alle Aufträge erfolgen nur auf der Grundlage des Verhaltenskodex Berger Holding SE. Außerdem ist für Beschaffungen die Einkaufsrichtlinie der Berger Holding SE vorrangig zu befolgen.

2. Preise

Die Preise gelten als Festpreis für die Auftragsdauer. Bei Änderung des Lieferumfangs bleiben vereinbarte Einheitspreise bindend. Wird der Lieferumfang nach billigem Ermessen verringert, besteht weder ein Erfüllung- noch Schadensersatzanspruch bei Minderlieferung. Die Vertragspreise umfassen immer sämtliche Verpackungskosten. Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Lieferanten. Die Preise umfassen stets die Kosten der Auslieferung an den von uns bestimmten Liefer- und Erfüllungsort (Versandkosten, Kosten der Transportversicherung oder sonstiger Versicherung von Waren und Leistungen), soweit hier nichts anderes vereinbart wird.

3. Liefer- und Erfüllungsort

Der von uns bestimmte Ort für die Auslieferung von Waren ist gleichzeitig Liefer- und Erfüllungsort. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld des Lieferanten. Die Gefahr geht erst bei Übergabe an diesem Ort auf uns über. Dies gilt auch für Leistungsvereinbarungen „frei Baustelle“. Sofern eine Versendung erfolgt und nicht Abholung „ab Werk“ oder eine Anlieferung erfolgt, geschieht dies immer auf Gefahr und Risiko des Lieferanten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist im übrigen Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten und die Zahlung der Sitz des Bestellers.

4. Versand

Jede Lieferung ist uns sofort nach Abgang durch eine nach Art, Menge und Gewicht genau gegliederte Versandanzeige anzuzeigen. Für Sendungen, die nicht durch Versandanzeigen belegt sind, gelten unsere beim Eingang des Materials angestellten Ermittlungen bezüglich Menge und Gewicht als für die Berechnung maßgebend. Die Lieferung ist zur Wareneingangskontrolle vorzuführen und zur Abnahme anzumelden. Entstehen durch falsche Anschriften zusätzliche Kosten beim Versand, so gehen diese zu Lasten des Absenders. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Vertragspartner in genügender Anzahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Hilfe hierbei, die der Besteller durch seine eigenen Arbeitnehmer leistet, geschehen immer ohne Übernahme einer Haftung und auf Gefahr des Lieferanten. Ist der Lieferant zum Abladen nicht in der Lage oder hält er seine Verpflichtung nicht rechtzeitig ein, ist der Besteller zur Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten gegen Nachweis berechtigt. Wird Ware von uns abgeholt, hat das Aufladen am Abholort ebenfalls durch den Lieferanten unverzüglich und sachgemäß durch in

genügender Anzahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, sind uns die durch anfallende Wartezeiten entstehenden Kosten zu vergüten. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt. Eine Verrechnung der Kosten gegenüber der Vergütung für die Lieferung darf ausdrücklich vorgenommen werden.

5. Lieferverzug

Die vereinbarte Lieferfrist ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Überschreitet der Lieferant die vereinbarte Lieferfrist, kommt er auf Mahnung hin in Verzug. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt und leistet der Lieferant bis zu der bestimmten Zeit nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Hat die Erfüllung des Vertrages aufgrund der Überschreitung der Lieferfrist kein Interesse mehr für uns, bedarf es keiner Fristsetzung. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht uns auch dann zu, wenn wir die Lieferung trotz Terminüberschreitung annehmen. Ist der Lieferant in Verzug, kann der Besteller nach Fristsetzung, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz geltend machen. Ist der Lieferant in Verzug, ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme pro Werktag, insgesamt höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme, zu verlangen. Beschränkt sich der Verzug auf eine Teilleistung, ist insofern auch der Nettoauftragswert der Teilleistung maßgeblich. Verzug des Lieferanten mit mehreren Teilleistungen berechtigt den Besteller zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

6. Mangelhafte Lieferung

- Der Lieferant haftet dafür, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Annahme von Waren und Leistungen erfolgt nur in mangelfreiem Zustand und nur am Erfüllungsort. Stellt sich heraus, dass die Lieferung nicht den Vorgaben des Auftrages entspricht, so ist der Lieferant unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gehalten, auf unser Verlangen die Lieferung zurück zu nehmen und uns hierfür kostenlos Ersatz zur Verfügung zu stellen.
- Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt unabhängig von Ziffer 1. die gesetzliche Regelung.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, zur Qualitätssicherung eine Wareneingangskontrolle vorzunehmen.
- Die Pflicht des Käufers zur Wareneingangskontrolle wird auf Prüfung von Lieferschein und der Ware auf offenkundige Mängel oder Transportschäden eingeschränkt. Insofern wird die Rügepflicht aus § 377 HGB abgemildert und darüberhinausgehend abbedungen.

7. Produkthaftung

Der Lieferant garantiert für sich und seine Rechtsnachfolger, dass die von ihm gelieferte Ware hinsichtlich der Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes



EINKAUFSDINGUNGEN

ist und insbesondere, dass nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zur Zeit der Lieferung keinerlei Fehler des Produktes erkannt oder bekannt geworden sind. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei zu stellen, als die Ursache für den Produktschaden in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist. Die Beweislast hierfür trägt der Lieferant. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen an uns zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer aufgrund des Produktschadens vom Hersteller, vom Lieferanten oder von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Ein Lieferant, der Hersteller ist oder als Hersteller gemäß § 4 Produkthaftungsgesetz gilt, verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 Euro zu unterhalten; eine Beschränkung vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten ist damit aber nicht verbunden.

8. Rechnungsstellung

Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen mit genauer Angabe der empfangenden Stelle sowie Datum und Nummer der Bestellung. Die Rechnung muss stets in dreifacher Ausfertigung gestellt werden, falls nicht ausdrücklich eine größere Anzahl verlangt wird. Einfach ausgestellte Rechnungen werden zurückgesandt. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen und zurückgesandt werden, gelten bis zur Korrektur und Wiedereingang als nicht zugegangen und werden nicht fällig.

9. Zahlung

- a. Bei Zahlung der Rechnung 14 Tage nach Lieferung und Rechnungseingang darf der Besteller 3 % Skonto abziehen. Für die Berechnung des Zeitpunktes der Zahlung gilt die unter Ziffer 9. c. genannte Regelung. Soweit nicht anders vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von 60 Tagen netto ohne Abzug.
- b. Der Lieferant hat im Falle einer Überzahlung den zuviel erhaltenen Betrag innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung zurück zu bezahlen. Bei Rückforderungen kann sich der Lieferant nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- c. Sämtliche Zahlungen des Bestellers erfolgen aus technischen Gründen nur einmal pro Woche (Zahlungslauf). Fällt der Ablauf einer Zahlungsfrist oder der Skontofrist auf einen Tag in der Woche nach dem wöchentlichen Zahlungstermin, gilt die Zahlungs- oder Skontofrist noch als gewahrt, wenn die Zahlung beim nächsten Zahlungslauf der Folgeweche erfolgt. Diese Verschiebung wird vom Lieferanten angenommen.
- d. Sollte die Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, so gilt als Tag der Fälligkeit der nächste Werktag.
- e. Fällt der Rechnungseingang in die Zeit eines Betriebsurlaubs beim AG, gilt der Zugang dieser Rechnung erst mit dem Tag als erfolgt, an dem der

AG seinen Betrieb nach dem Betriebsurlaub wieder aufnimmt.

10. Forderungsabtretung

Die Abtretung der Forderungen aus diesem Auftrag ist ausgeschlossen, soweit wir dieser nicht zustimmen.

11. Geistiges Eigentum

Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Pläne und andere technische Unterlagen bleiben unser ausschließliches Eigentum und dürfen weder im Original noch in Vervielfältigung anderweitig verwendet oder Dritten ohne unsere Erlaubnis zugänglich gemacht werden. Nach Auftrags erledigung sind sie uns kostenfrei sofort wieder zurück zu geben.

12. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferungen bzw. Leistungen an den Besteller keinerlei Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Besteller von allen Ansprüchen aus der Nutzung solcher Schutzrechte frei und hält ihn diesbezüglich schad- und klaglos.

13. Kein Eigentumsvorbehalt / Geschäftsgeheimnis

Die Lieferung erfolgt frei von Rechten Dritter, außer es ist anders vereinbart; die gelieferte Ware wird mit Übergabe unser alleiniges Eigentum. Eigentumsvorbehalte oder andere Sicherungsrechte des Lieferanten müssen einvernehmlich vereinbart werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, über den Auftrag Stillschweigen zu bewahren. Verstößt er hiergegen, ist er zum Ersatz etwaigen Schadens daraus verpflichtet.

14. Lieferketten

Der Lieferant hat die Grundrechte und geltenden Gesetze, insbesondere das „Lieferkettengesetz“ sowie die Anforderungen an Umweltschutz und Nachhaltigkeit zu beachten. Alle Ressourcen sind möglichst zu schonen. Beim Auftrag darf der Lieferant in keinem Fall auf Kinderarbeit, Diskriminierung, Ausbeutung oder Zwangsarbeit zurückgreifen und muss dies auch für seine Lieferanten gewährleisten.

15. Korruption und Menschenrechte

Alle Formen der Korruption, Vorteilsnahme oder unlauteren Wettbewerbs sind dem Lieferanten verboten. Schon der Versuch stellt einen wichtigen Grund zur Beendigung des Auftrages dar. ESG und CSR sowie die EU-Menschenrechtscharta sind als Maßstab zu beachten. Die Mitarbeit und Rechte von Frauen sind besonders zu fördern.

16. Gerichtsstand / Teilunwirksamkeit

Für den Vertrag vereinbaren die Parteien die Geltung deutschen Recht und als Gerichtsstand für alle Ansprüche einschließlich des Schadensersatzes aus dem Vertrag nach Wahl des Klägers Passau oder Berlin. Sollten einzelne Regelungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so verpflichten sich die Parteien, darauf hinzuwirken, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen.